
Verwaltung von Verlagsverträgen für übersetzte Bühnenwerke

Reglement

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die SSA verwaltet aufgrund der ihr anvertrauten Rechte die Verlagsverträge für die Übersetzungen der von ihren Genossenschafterinnen und Genossenschafter verfassten Bühnenwerke. Um zu vermeiden, dass die Verträge in Konflikt zu den Statuten der SSA treten, unterbreiten ihr die Genossenschafterinnen und Genossenschafter diese Verträge vor Unterzeichnung.
- 1.2 Sofern von der Urheberin oder dem Urheber gewünscht, kann die SSA auch die gesamten Bestimmungen des Verlagsvertrags aushandeln. Die Verhandlung wird im Einvernehmen mit der Urheberin oder dem Urheber geführt. Die SSA legt ihr oder ihm die Endfassung des ausgehandelten Vertrags vor Unterzeichnung vor.
- 1.3 Die SSA kann namentlich in folgenden Fällen die Verwaltung und/oder die Verhandlung ablehnen, oder letztere abbrechen:
 - Wenn der Vertrag die unter Ziffer 4 dieses Reglements genannten Bedingungen nicht erfüllt,
 - wenn der Vertrag Mängel enthält, welche die Prüfung der Abrechnungen erschweren,
 - wenn die Urheberin oder der Urheber im Laufe der Verhandlung den Richtlinien der SSA nicht Rechnung getragen hat,
 - wenn die Urheberin oder der Urheber mit dem Verlagshaus bereits in Konflikt steht,
 - wenn die Urheberin oder der Urheber bereits im Vertrag vorgesehene Entschädigungen erhalten hat,
 - wenn der Verlagsvertrag nur die graphische Reproduktion von für die Öffentlichkeit bestimmten Exemplaren betrifft,
 - wenn die Urheberin oder der Urheber die unter Ziffer 3 dieses Reglements vorgesehenen Verpflichtungen nicht einhält.
- 1.4 Sofern der erteilte Verwaltungsauftrag die betreffenden Rechte abdeckt, gilt das vorliegende Reglement auch für Rechteinhaberinnen und -inhaber, die gemäss SSA-Statuten Auftraggebende sind.

2. Verpflichtungen der SSA

- 2.1. Mit Verwaltung ist gemeint, dass die SSA an die Stelle der Urheberin oder des Urhebers tritt, um die Einhaltung aller im Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen des Verlagshauses sicherzustellen. Namentlich kümmert die SSA sich darum,



- das Verlagshaus an das fristgerechte Auszahlen der geschuldeten Entschädigungen zu erinnern;
 - die nötigen Abrechnungen zu erhalten;
 - die Buchführung des Verlagshauses zu kontrollieren; die SSA kann eine Rechnungsprüfung verlangen, sofern sie vorgängig die Urheberin oder den Urheber über die festgestellten Mängel informiert hat;
 - die im Vertrag vorgesehenen Summen einzukassieren.
- 2.2. Falls sich ein Rechtsverfahren als nötig erweist, um die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch das Verlagshaus zu erreichen, informiert die SSA die Urheberin oder den Urheber. Die SSA vertritt die Urheberin oder den Urheber nicht im Rahmen eines allfälligen gerichtlichen Vorgehens; die Urheberin oder der Urheber muss in einem solchen Fall selber darüber entscheiden, ob sie oder er ein solches Vorgehen für angebracht hält, und gegebenenfalls in ihrem oder seinem eigenen Namen ein Verfahren anstrengen und dessen Kosten tragen.
- 2.3. Die Zahlungen werden der Urheberin oder dem Urheber innert 30 Tagen nach Erhalt durch die SSA überwiesen, nach Abzug des in diesem Reglement vorgesehenen Verwaltungskostenbeitrags. Ausländische Währungen werden nach Tageskurs in Schweizer Franken konvertiert.

3. Verpflichtungen der Urheberin / des Urhebers

- 3.1. Die Urheberin oder der Urheber verpflichtet sich, der SSA die Verwaltungsarbeit am Vertrag wie in vorliegendem Reglement definiert zu überlassen und nicht ohne Wissen der SSA in ihre/seine vertraglichen Beziehungen mit dem Verlagshaus einzugreifen. Die Urheberin oder der Urheber informiert die SSA über alle Elemente, Umstände und Änderungen bezüglich der Vertragsgrundlage.
- 3.2. Die Urheberin oder der Urheber bezeichnet im Verlagsvertrag die SSA als ihre bzw. seine Vertreterin in allen Belangen. Die Urheberin oder der Urheber verpflichtet sich, den Zahlungsverkehr über die SSA keinesfalls zu behindern und zu stipulieren, dass die vom Verlagshaus geschuldeten Summen an die SSA ausgezahlt werden müssen.
- 3.3. Falls die Urheberin oder der Urheber einen Verlagsvertrag für das Werk in seiner Originalsprache (Quellsprache) abgeschlossen hat, informiert sie/er das Verlagshaus der Quellsprachenfassung, dass die SSA zu ihren/seinen Gunsten die Verträge für die Übersetzungen verwalten wird.

4. Vertragliche Grundsätze

- 4.1. Der Verlagsvertrag muss die Rechte vorbehalten, welche Schwestergesellschaften anvertraut wurden, mit denen die SSA Vertretungsverträge abgeschlossen hat.
- 4.2. Der Verlagsvertrag darf weder im Widerspruch zu den Statuten noch zum Mitgliedervertrag stehen, und sollte in der Regel die Form einer Lizenz haben. Er muss eine zur Nutzung der dem Verlagshaus anvertrauten Rechte proportionale Entschädigung, die von der SSA empfohlenen Auflösungsklauseln, eine Verpflichtung zur beständigen Werkauswertung sowie eine Verpflichtung,



mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Entschädigungsabrechnung vorzulegen, vorsehen.

- 4.3. Sollte das Werk vorgängig in der Quellsprache verlegt worden sein, können die SSA und das Verlagshaus der Quellsprache besondere Verwaltungsvereinbarungen treffen, welche sich den vergangenen Übereinkünften anpassen.

5. Einschränkungen

- 5.1. Die SSA ist nicht Garantin für die getreue Einhaltung des Verlagsvertrags; namentlich übernimmt sie keinerlei Verantwortung bei Zahlungsausfall der vertraglich geschuldeten Summen.
- 5.2. Sollte die Urheberin oder der Urheber die Bestimmungen des von der SSA verwalteten Vertrags oder deren Statuten nicht einhalten, behält die SSA sich das Recht vor, die Verwaltung des Verlagsvertrags zu beenden.
- 5.3. Sollte der Verlagsvertrag seit 5 Jahren keine Einnahmen mehr generieren, unterbricht die SSA dessen Verwaltung und informiert die Urheberin oder den Urheber darüber. Die SSA nimmt die Verwaltung wieder auf, sobald das Verlagshaus spontan neue Einnahmen meldet, oder die Urheberin bzw. der Urheber glaubhaft machen kann, dass ihr bzw. ihm Entschädigungen infolge neuer Werkauswertungen geschuldet sind.

6. Entschädigung der SSA

- 6.1. Als Gegenleistung für ihre Verwaltungstätigkeit behält die SSA einen Verwaltungskostenbeitrag von 5% aller vom Verlagshaus im Rahmen des Verlagsvertrags ausgezahlten Summen zurück.
- 6.2. Sollten vor Abschluss eines Verlagsvertrags bestimmte Summen direkt an die Urheberin oder den Urheber ausgezahlt worden sein, schliesst die SSA diese mit ein in ihrer Berechnung des Verwaltungskostenbeitrags auf den über sie gezahlten Gelder.

7. Beanstandungen

- 7.1. Die Urheberin oder der Urheber informiert die SSA schriftlich über jegliche Beanstandung, welche sie/er bezüglich der Abrechnungen des Verlagshauses machen möchte. Die Beanstandung muss innert 30 Tagen nach dem Versand der Abrechnung durch die SSA erfolgen. Nach dieser Frist wird die Abrechnung als akzeptiert betrachtet.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Dieses Reglement tritt per 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle unter Artikel 1.1 definierten Verlagsverträge, welche ab diesem Datum abgeschlossen wurden.